

VI ZR 279/54

V e r k ü n d e t
am 7. März 1956
Kriegl, Justizse-
kretär als Urkunds-
beamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bäckermeisters Albert K [REDACTED] in T [REDACTED],
T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Dampfbackofengesellschaft Quirin W [REDACTED] KG in
N [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 6. März 1956 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Dr. Meyer, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom
26. März 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 9. August 1949 schloß der Kläger mit der Beklagten einen schriftlichen Vertrag über Lieferung und Montage eines Elektro-Backofens mit zwei Herden. Der Kaufpreis betrug 11.000 DM und sollte teilweise in Raten abbezahlt werden. In Nr 2 der Vertragsbestimmungen heißt es:

"Wir garantieren auf die Dauer eines Jahres, vom Tage des Aufbaus an, längstens 15 Monate nach Lieferung, für gutes Backen, erstklassiges Material und einwandfreie Ausführung des Ofens in der Weise, daß wir für alle Ofenteile, die innerhalb dieser Zeit infolge mangelhafter Montage oder fehlerhaften Materials unbrauchbar werden sollten, ab Fabrik Ersatz auf unsere Kosten leisten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. ..."

Nr 5 der Bestimmungen schloß ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Käufers gegen die Kaufpreisforderung aus.

Der Ofen wurde in der Zeit vom 20. bis 25. November 1949 durch Monteure der Beklagten aufgebaut und Anfang Dezember 1949 in Betrieb genommen. Bald darauf entstanden Unstimmigkeiten zwischen den Parteien. Der Kläger beanstandete Qualität und Leistung des Ofens. Die Beklagte beschwerte sich über die säumige Zahlungsweise des Klägers. Am 14. Januar 1950 wurden durch eine schriftliche Vereinbarung die Zahlungsbedingungen geändert. Am 19. September 1950 forderte ein Rechtsanwalt im Auftrag des Klägers die Beklagte unter Fristsetzung zur Behebung von 14 im einzelnen bezeichneter Mängel auf.

Mit der am 17. Oktober 1950 beim Amtsgericht Nürnberg eingereichten Klage beantragte der Kläger, das Gericht solle

- 3 -

den Kaufpreis um einen Betrag herabsetzen, den es nach Anhörung eines Sachverständigen nach freiem Ermessen festsetzen möge. Die Klageschrift wurde, nachdem der Kläger erst am 12. Januar 1951 die angeforderte Prozeßgebühr eingezahlt hatte, der Beklagten am 20. Januar 1951 zugestellt. Nach Verweisung der Sache an das Landgericht erklärte der Kläger, er verlange an Stelle der Minderung von der Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung, nachdem sich herausgestellt habe, daß die Mängel des Ofens von der Beklagten zu vertreten seien. Seinen Gesamtschaden bezifferte der Kläger später auf vorläufig 8.484 DM. Am 4. und 5. September 1951 arbeiteten im Einverständnis des Klägers zwei Monteure der Beklagten an dem Ofen. Im Anschluß daran trug der Kläger vor, der Ofen backe zwar nunmehr einigermaßen gleichmäßig, infolge des Abklemmens zweier Heizstäbe halte er aber die Hitze nicht mehr so, wie es sein solle. Seine Backleistung werde durch die schnelle Abkühlung vermindert. Auch werde der Wasserboiler nicht genügend geheizt. Aus diesem Grunde machte der Kläger in einem Schriftsatz vom 21. April 1953 weitere Ersatzansprüche geltend. Mit sämtlichen Schadensersatzansprüchen hat er gegen die restliche Kaufpreisforderung aufgerechnet. Wegen des überschießenden Schadensbetrags hat er Geldzahlung gemäß einer Schätzung des Gerichts gefordert.

Die Beklagte, die um Abweisung der Klage gebeten hat, vertritt die Ansicht, Schadensersatzansprüche seien durch die Bestimmung Nr 2 des Vertrages ausgeschlossen; im übrigen stehe Nr 5 des Vertrages der Aufrechnung entgegen. Sie hat sodann vortragen, der Ofen sei mangelfrei geliefert und montiert. Bei den angeblichen Mängeln handle es sich um belanglose Kleinigkeiten oder um Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht seien. Der Kläger habe die Mängel auch nicht rechtzeitig und genügend spezifiziert gerügt. Er versuche, mit der Klage sei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ner Zahlungspflicht zu entgehen oder die Zahlung hinauszuschieben. Die Beklagte hat endlich die Einrede der Verjährung geltend gemacht.

Der Kläger hat sich darauf berufen, die Verjährung sei durch die Klageerhebung rechtzeitig unterbrochen und auch durch die von der Beklagten ausgeführten Nachbesserungsarbeiten gehemmt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsrechtszug hat der Kläger seinen Klageantrag wie folgt formuliert:

- I. Es wird festgestellt, daß der Beklagten aus dem mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag vom 9. August 1949 keinerlei Forderungen gegen den Kläger mehr zustehen.
- II. Die Beklagte hat an den Kläger die 10 von diesem angenommenen und noch nicht eingelösten Wechsel im Gesamtbetrage von 5.000 DM, fällig mit je 500 DM am 15. Juli 1951 und jeweils am 15. der darauf folgenden Monate, herauszugeben.
- III. Die Beklagte hat dem Kläger den diesem über den Wechselbetrag hinaus erwachsenden Schaden in Höhe eines vom Gericht gemäß § 287 ZPO festzusetzenden Betrages zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Verjährung der Schadensersatzansprüche zur Abweisung der Klage führen müsse, ist zuzustimmen.

1. Zutreffend ist zunächst der rechtliche Ausgangspunkt, der Vertrag über die Lieferung des typenmäßig hergestellten und nach einem bebilderten Prospekt angebotenen Backofens sei ein Werklieferungsvertrag, der gemäß § 651 Abs 1 BGB den Regeln des Kaufrechts unterstehe. Die von der Beklagten übernommene Aufbauverpflichtung ist nach der Ansicht des Berufungsgerichts zwar eine Nebenleistung, aber doch eine solche, die nicht von ganz untergeordneter Bedeutung war. Der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß wegen des Aufbaus Werkvertragsrecht Anwendung finden müsse, ist zuzustimmen.

Daraus folgt für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen die aus Sachmängeln oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften hergeleitet werden:

- a) Soweit Kaufrecht anzuwenden ist, verjähren die Ansprüche in sechs Monaten seit Ablieferung der gekauften Sache (§ 477 BGB)
- b) Für die dem Werkvertragsrecht unterstehenden Montageleistungen kommt es darauf an, ob es sich um Arbeiten an einem Bauwerk gehandelt hat (§ 638 BGB). Gegenüber den Ausführungen der Revision genügt es, auf das Urteil des erkennenden Senats vom 21. Dezember 1955 - VI ZR 246/54 = BGHZ 19, 319 - hinzuweisen, in dem eingehend dazu Stellung genommen worden ist, wann von Arbeiten "bei Bauwerken" im Sinne des § 638 BGB gesprochen werden

den kann. Die von der Beklagten geleisteten Montagearbeiten waren unbeschadet der Tatsache, daß der Backofen dem Bauwerk unter Verwendung von Schamott und Zement angepaßt werden mußte, doch für Konstruktion, Bestand und Unterhaltung des Gebäudes selbst ohne wesentlichen Belang. Es gilt daher eine Verjährungsfrist von sechs Monaten seit der Abnahme des Werkes.

- c) Nimmt man mit dem Berufungsgericht den Tag der Lieferung des Ofens mit dem 25. November 1949, den Tag seiner Inbetriebnahme spätestens mit dem 12. Dezember 1950 an, so endete die gesetzliche Verjährungsfrist zu a) am 25. Mai 1950, zu b) spätestens am 12. Juni 1950.

2. Es fragt sich jedoch, ob Beginn oder Dauer der Verjährungsfrist durch vertragliche Vereinbarungen geändert worden sind. Der Revision ist zuzugeben, daß die Bestimmung der Nr 2 des Vertrages gewisse Unklarheiten aufweist. Dessen ist sich das Berufungsgericht auch durchaus bewußt gewesen. Nach dem Grundsatz, daß Unklarheiten eines Vertragstextes in der Regel zu Lasten dessen gehen, der für die Fassung verantwortlich ist, würde es sicher bedenklich sein, wenn aus dieser Bestimmung eine gegenständliche Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in dem von der Beklagten vertretenen Umfang entnommen wäre. Darum geht es hier aber nicht. Vielmehr unterstellt das Berufungsgericht gerade, daß volle gesetzliche Gewährleistung Platz greife, und prüft alsdann, ob der auf eine bestimmte Zeitdauer ausgesprochenen Garantieübernahme der Beklagten Bedeutung für die Verjährung zukommt.

- a) Dabei hat das Berufungsgericht die Möglichkeit gesehen, daß eine Garantiezusage ein neben dem Kauf- oder Werkvertrag stehendes selbständiges Versprechen des Inhalts bedeuten kann, daß der Versprechende für den Eintritt eines bestimmten, über die bloße Leistung

hinausgehenden Erfolges eintreten will. Wenn ein solcher selbständiger Garantievertrag abgelehnt worden ist, so läßt diese mit der gutachtlichen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Nürnberg übereinstimmende Auslegung der Bestimmung einen Rechtsmangel nicht erkennen. Auch die Rechtsprechung hat in der Annahme eines selbständigen Garantievertrages stets Zurückhaltung geübt. Insbesondere hat das Reichsgericht ausgeführt, daß es zu einem selbständigen Garantievertrag nicht genüge, wenn nur die Leistungsfähigkeit des gelieferten Werkes zu dem vertraglich vorgesehenen Zwecke "garantiert" werde (RGZ 165, 41 [467] und die dort angeführte Rechtsprechung). Die von der Revision angeführten Stellen bei Staudinger (BGBKomm, 10. Aufl Anm 19 zu § 477, Anm 14 zu § 638) besagen nichts Gegenteiliges. Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß hier schon der Wortlaut des Vertrages auf den Abschluß eines besonderen Garantievertrages hingewiesen habe.

b) Die Bedeutung der Garantiezusage konnte daher nur darin liegen, daß die Gewährleistungshaftung des betreffenden Vertragstypus in bestimmter Weise ausgestaltet oder verstärkt wurde (vgl. RGZ 165, 41 [467]). Es bedarf hier keines näheren Eingehens darauf, welchen sachlichen Inhalt die Garantiezusage hat und welche Rechte demnach dem Kläger erwachsen, wenn der garantierte Zustand oder Erfolg nicht eintrat. Für die Verjährung interessiert nur die Frage, ob die vereinbarte Garantiefrist Einfluß auf den Verjährungsablauf der Gewährleistungsansprüche hatte. Hierzu haben Rechtsprechung und Schrifttum wiederholt unter Berücksichtigung der Handelssitte Stellung genommen. Dabei ist durchweg einer Garantiefrist, die länger ist als die gesetzliche Verjährungsfrist, folgende Bedeutung zugemessen: Der Beginn der Verjährungsfrist werde bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem der den Anspruch begründende Mangel entdeckt wer-

de. Falls dieser Zeitpunkt innerhalb der Garantiefrist liege, beginne frühestens von da ab die gesetzliche Verjährungsfrist zu laufen (RGZ 65, 119; RG WarnRspr 1911, Nr 370; 1914 Nr 333; 1919 Nr 18; Düringer-Hachenburg, HGB 1932 Anm 247 vor § 377; RGRKomm zum HGB 1943 Anm 193 zu § 377; Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse § 111, II, 2). Vereinzelt ist allerdings auch die Möglichkeit einer Auslegung dahin bejaht worden, daß in der Vereinbarung einer Garantiefrist eine vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist liege (RGZ 128, 211). Im allgemeinen neige aber, so hat das Reichsgericht ausgeführt, der Handelsverkehr wenig zu der Annahme, die dem raschen Abschluß der Streitigkeiten und damit der Verkehrssicherheit dienende Verjährungsfrist zu verlängern (RGZ 91, 305).

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht eine Auslegung dahin unterstellt, daß die gesetzliche Verjährungsfrist durch die längere Verjährungsfrist der Garantiezusage ersetzt worden sei. Diese Auslegung ist für den Kläger wesentlich günstiger als die Regelauslegung solcher Garantiezusagen; denn die angeblichen Mängel und das Fehlen der zugesicherten Leistungsfähigkeit des Ofens wurden, wie die Beanstandungen zeigen, alsbald nach der Inbetriebnahme des Ofens entdeckt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Kläger schon im einzelnen die technischen Gründe der behaupteten Beanstandungen erkannte. Nach der Regelauslegung solcher Garantiezusagen wäre also nur eine sehr unwesentliche Hinausschiebung des Endpunktes der Verjährungsfrist eingetreten. Aus diesem Grunde kann es dahinstehen, ob wirklich hinreichende Gründe vorlagen, die es rechtfertigten, in sehr großzügiger Auslegung der Bestimmung zu Gunsten des Klägers von einer solch wesentlichen Verlängerung der Verjährungsfrist auszugehen. Jedenfalls läßt es keinen

Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht ausführt, die Verjährung der Gewährleistungsansprüche sei spätestens ein Jahr nach dem Aufbau des Ofens, also am 25. November 1950 eingetreten.

Daß die in Nr 2 der Vertragsbestimmungen genannte Frist von 15 Monaten nur dann zur Anwendung kommen konnte, wenn sie vor der Jahresfrist seit dem Aufbau ablief, hat das. Berufungsgericht ohne Verstoß gegen Auslegungsgrundsätze ausgeführt. Der Ansicht der Revision, daß in diesem Punkte eine der Beklagten zur Last fallende Unklarheit des Vertragstextes bestehe, kann nicht beigetreten werden. Ersichtlich gewann die Frist von 15 Monaten erst dann Bedeutung, wenn zwischen Lieferung und Aufbau des Ofens eine längere Zeitspanne lag.

3. Die Klage, mit der Gewährleistungsansprüche geltend gemacht wurden, ist am 20. Januar 1951, nahezu zwei Monate seit dem spätesten Zeitpunkt des Ablaufs der Verjährungsfrist, durch Zustellung der Klageschrift an die Beklagte (§§ 495, 498, 253 ZPO) erhoben worden. Sie wäre trotz des bereits eingetretenen Fristablaufs dann geeignet gewesen, die Verjährung zu unterbrechen, wenn nach der Vorschrift des § 496 Abs 3 ZPO eine Rückdatierung des Zustellungstages auf den 17. Oktober 1950, den Tag der Einreichung der Klageschrift beim Amtsgericht Nürnberg, erfolgen müßte. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist es nicht gerechtfertigt, hier noch zu Gunsten des Klägers anzunehmen, daß die Zustellung "demnächst" nach der Einreichung erfolgt sei. Dabei hat das Berufungsgericht sowohl die Länge des Zeitraums wie insbesondere die Tatsache berücksichtigt, daß der Kläger durch verspätete Einzahlung der rechtzeitig angeforderten Prozeßgebühr zu der verzögerten Zustellung der Klageschrift schuldhaft beigetragen hat.

Diese Gründe rechtfertigen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1953, 620 und Urteil des III. Zivilsenats vom 15. Dezember 1955 - III ZR 144/54 -) den Standpunkt des Berufungsgerichts. Zwar ist eine gewisse Großzügigkeit bei der Anwendung der §§ 496 Abs 3, 261 b Abs 3 ZPO am Platze, wenn die verspätete Zustellung auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in der Person des Klägers liegen. Andererseits darf aber nicht übersehen werden, daß jede längere Verzögerung des Verjährungsablaufs dem rechtspolitischen Sinn der Verjährungsvorschriften zuwider läuft und auch angesichts des berechtigten Beschleunigungsinteresses des Prozeßgegners unbillig ist, wenn sie auf nachlässigem Verhalten des Klägers selbst beruht. Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß den Kläger die geltend gemachte Mittellosigkeit selbst dann nicht entschuldige, wenn man sie ihm glauben wolle. In diesem Falle hätte er einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts oder auf einstweilige Befreiung von der Vorschußpflicht stellen müssen. Wenn die Revision meint, es habe im freien Ermessen des Klägers gelegen, mit der Einreichung der Klage noch länger, nämlich bis zu einem Zeitpunkt kurz vor dem Ablauf der Verjährungsfrist zu warten, die Zeitspanne vom Ablauf der Verjährungsfrist bis zur Zustellung der Klage sei auch nicht allzu groß gewesen, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Erwägungen nicht geeignet sind, eine andere rechtliche Beurteilung herbeizuführen. Sie räumen die grobe und für die Verzögerung der Klagezustellung ursächliche Nachlässigkeit des Klägers nicht aus, die darin lag, daß er die ihm vom Gericht zugegangene Kostenanforderung fast drei Monate unerledigt liegen ließ, obwohl ihm bei Wahrung nur einiger Sorgfalt hätte bewußt sein müssen, daß die Verjährung bevorstand und daher Eile geboten war. Unter Würdigung dieser Nachlässigkeit und der nicht unerheblichen eingetretenen Verzögerung würde eine Rückdatierung der Zustellungswirkung nicht mehr dem Sinn des § 496

Abs 1 ZPO gerecht werden.

4. Durch die vom Kläger geduldeten Nachbesserungsarbeiten vom September 1951 konnte die bereits eingetretene Verjährung nicht mehr gehemmt werden. Soweit der Kläger aus nachlässiger Vornahme dieser Arbeiten oder aus der durch diese Arbeiten angeblich eingetretenen weiteren Verschlechterung des Ofens Ansprüche herleiten will, ist er im Berufungsrechtszug auf diese Klagebegründung nicht mehr näher eingegangen, obwohl das Berufungsgericht die unzulängliche Substantiierung dieser Ansprüche gerügt hatte. Im übrigen sind diese Ansprüche erst mehr als 1 1/2 Jahre nach der Abnahme der Nachbesserungen in den Prozeß eingeführt worden. Da insoweit sinngemäß die Verjährungsfrist des § 638 BGB gilt, greift auch hinsichtlich dieser Ansprüche die Verjährungseinrede durch.

5. Es kann dahinstehen, ob der Kläger wegen rechtzeitiger Anzeige Mängel gemäß § 478 BGB in Verbindung mit § 639 BGB in der Lage gewesen wäre, die Zahlung des Restkaufpreises zu verweigern. Der Kläger hat sich in Ausübung seines Wahlrechts dafür entschieden, von der Wandlung oder Minderung Abstand zu nehmen und statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu fordern. Er hat mit diesem Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kaufpreisanspruch der Beklagten aufgerechnet und leitet aus der Tilgungswirkung der Aufrechnung das Recht her, die Zahlung des Kaufpreisrestes zu weigern und die Rückgabe der zur Erfüllung der Kaufpreisschuld hergegebenen Wechsel zu fordern. War aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Aufrechnung vertraglich ausgeschlossen, so sind die Klageanträge zu 1) und 2) unbegründet, da alsdann die Vorschrift des § 479 BGB, die allein die Erfüllungsweigerung des Klägers nach Ablauf der Verjährung rechtfertigen könnte, nicht zur An-

wendung kommt. Es kann daher offen bleiben, ob nicht auch gemäß § 377 HGB - es handelte sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft - Gewährleistungsansprüche deshalb ausgeschlossen sind, weil es an einer alsbaldigen, hinreichend bestimmten Anzeige der Mängel gefehlt hat.

6. Das angefochtene Urteil läßt auch im übrigen Mängel in der Anwendung des sachlichen Rechts nicht erkennen. Demgemäß war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Bode

Dr. Hauß

Bundesrichter Dr. Gelhaar und Dr. Meyer sind
beurlaubt und an der Unterschrift verhindert.

Meiß